

⇒ am **24. Oktober 1648** in Münster mit Frankreich und in Osnabrück mit Schweden sowie zwischen den Reichsständen und dem Kaiser geschlossener **europäischer Kompromißfrieden**

- die westfälischen Städte Münster und Osnabrück waren vom Krieg noch relativ *unversehrt*
- der westfälische Friedenskongreß war ein *Gesandtenkongreß*, d.h. die wichtigsten Staatsmänner waren nicht anwesend
- der westfälische Friedenskongreß war ein *europäischer Friedens- und deutscher Verfassungskongreß*
- aufgrund der vielen involvierten Nationen war die Verhandlungssprache *Latein*
- die Zentralfigur war der *kaiserliche Gesandte* v. Trautmannsdorff
- als *Garantiemächte* für den Frieden fungierten *Frankreich* und *Schweden* (welches im Teschener Frieden 1779 von Rußland abgelöst wurde)
- *Regelungen* des Westfälischen Friedens:

## ① Religiöse Bestimmungen:

- Bestätigung des *Augsburger Religionsfriedens* von 1555
- reichsrechtliche Anerkennung der Konfession des *Calvinismus*
- Festlegung des »Normaljahres« auf den 1. Januar 1624 als ausschlaggebend für den kirchlichen Besitz- und Bekenntnisstand (→ Aushöhlung des *ius reformandi* der Landesherren) ↔ allerdings hatte das Normaljahr keine Gültigkeit für die österreichischen Länder
- *paritätische Besetzung* der Reichsbehörden (bes. des Reichskammergerichts)
- Entscheidungsfindung des Reichstags in konfessionellen Fragen nach dem Prinzip des »*itio in partes*«, d.h. nach Konfessionen getrennte Beratung in Kurien und dann gemeinsame Beschlußfassung durch Kompromiß

## ② Verfassungsrechtliche Bestimmungen

- Mitbestimmung der Reichsstände in allen Reichsangelegenheiten (Sieg der »ständischen Libertät« über die kaiserliche Zentralgewalt)
  - der Kaiser verfügte fortan als Reichsoberhaupt lediglich über *Reservatrechte* zumeist symbolischer Art (z.B. Gewährung von Adelsprivilegien)
  - volle Souveränität der Reichsstände (d.h. *Landeshoheit* der Territorialfürsten)
  - freies Recht der Reichsstände, *Bündnisse* untereinander und mit ausländischen Staaten zu schließen (sofern diese nicht gegen »Kaiser und Reich« gerichtet sind)\* → außenpolitische Souveränität
- ⇒ die *Stärkung der Reichsstände* gegenüber dem Kaiser lag insbesondere im Interesse **Frankreichs** (= **Richelieus**), das Deutschland insgesamt schwach und zersplittert halten wollte

## ③ Territoriale Bestimmungen

- es gab *territoriale Veränderungen* u.a. für...
  - ...Schweden → Vorpommern und die Herzogtümer Bremen und Verden
  - ... Frankreich → einige wenige Territorien im Elsaß (in der Folgezeit unter Ludwig XIV. »Reunionspolitik«)
  - ... Brandenburg → Hinterpommern und die Hochstifte Magdeburg/Halberstadt sowie das Fürstbistum Minden
  - ... Bayern → Oberpfalz
- die *Schweiz* und die *Niederlande* scheiden aus dem Reichsverband aus

---

\* diese Vorschrift steht in der Tradition des *Landfriedens*: Ausspruch des Fehdeverbots durch den »immerwährenden Frieden« → bei Konflikten ist das Reichskammergericht (oberstes Reichsgericht) zuständig